

**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom .12.2013**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührensschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	848,13 Euro
b) jede weitere Grabstelle	763,32 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	28,27 Euro
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	407,10 Euro
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	695,47 Euro
3) bei Reihenpflegegrabstätten	831,17 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	763,32 Euro
5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	424,07 Euro
b) jede weitere Grabstelle	381,66 Euro

c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	16,96 Euro
6) a) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße	1.798,04 Euro
b) für die Verlängerung je Jahr	71,92 Euro
7) a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	695,47 Euro
b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	27,82 Euro
8) bei Urnenreihengrabstätten	364,70 Euro
9) bei Urnenreihenpflegegrabstätten	381,66 Euro
10) bei anonymen Urnenreihengrabstätten	347,73 Euro
11) im Kolumbarium	
a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
I) für eine Kammer insgesamt	1.865,89 Euro
II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	74,64 Euro
b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
I) für eine Kammer insgesamt	1.764,11 Euro
II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	70,56 Euro
III) je Stelle in einer Kammer	441,03 Euro
IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	17,64 Euro

(2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	893,45 Euro
2) bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	250,17 Euro
3) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	687,96 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	643,29 Euro
5) bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	875,34 Euro
6) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Sondergröße, je Stelle, Urnenreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	169,76 Euro
7) Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	401,81 Euro
8) bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes, je Stelle	247,18 Euro
9) im Kolumbarium einschließlich des Namensschildes, je Stelle	98,38 Euro

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	250,00 Euro
2) Benutzung einer Leichenkammer	79,53 Euro

- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	41,46 Euro
2) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	23,22 Euro

- (7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2013

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas